



Bescheid

über die Bekanntgabe als Messstelle nach
§ 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

I

Die

ANECO
Institut für Umweltschutz GmbH & Co.
Wehnerstraße 1-7
41068 Mönchengladbach

wird unter Einbeziehung Ihrer weiteren Standorte in

- Neue Weilheimer Straße 14, 73230 Kirchheim/Teck
- Hittfelder Kirchweg 14, 21220 Seevetal
- Goethestraße 2, 18055 Rostock

für die in Absatz II bezeichneten Gruppen und Bereiche

mit Wirkung vom: 05.08.2014
befristet bis zum: 06.07.2019

als Messstelle bekannt gegeben.

II

Umfang der Gruppen und Bereiche

- Nr. I.1** Ermittlung der Emissionen (Luft)
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - O Gerüche
 - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
 - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. I.2** Über Nr. I.1 hinausgehende Messaufgaben, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Ermittlungen der Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV)



- Nr. II.1** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen
Überprüfung und Kalibrierung an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern
Für die in I.1 näher bezeichneten Stoffbereiche
- Nr. II.2** Über Nr. II.1 hinausgehende Überprüfung und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Messaufgaben nach Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV, Anhang Spalte 1; Tätigkeiten nach § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV)
- Nr. III** Überprüfung instationärer Messeinrichtungen
§ 13 Abs. 3 der 1. BImSchV
- Nr. IV** Ermittlung der Immissionen (Luft)
Messaufgaben nach § 26 , 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - O Gerüche
 - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
 - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. V** Ermittlung von Geräuschen
- Nr. VI** Ermittlung von Erschütterungen

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Bekanntgabeverfahren vorgelegte und in Kapitel IV Nummer 3 näher bezeichnete Akkreditierung mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden. Grundsätzlich gilt für die bekannt gegebene Stelle das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in den Stoffbereichen Sp und Sa.

III Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

IV Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. des Antrages vom 28.05.2014 Az.: Schr/HR
2. der Überprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

